

Polizey-Verordnung

über

das Gesinde = Wesen

des

städtischen Bezirks Düsseldorf.

Die unterm 14. November des Jahrs 1809 erlassene Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf, gegründet auf die altbergische allgemeine Gesinde-Dienst-Ordnung vom 4. Dezember 1801 *), hat in manchen Punkten durch das später erschienene Civil- und Strafgesetzbuch solche Abänderungen erlitten, daß sie keine unbedingte Anwendung mehr finden kann.

Um daher das Gesinde-Wesen in dem hiesigen städtischen Bezirke in diejenige polizeyliche Ordnung und Regelmäßigkeit zurückzuführen, die es sowohl wegen seiner Wichtigkeit für die Dienstherrschaft, als auch wegen seines großen Einflusses auf den sittlichen Zustand des Gesindes selbst, erfordert, ist es nothwendig, solche zum Theil erneuernde rein polizeyliche Bestimmungen zu treffen, welche diesen Zweck zu erreichen suchen.

Es wird daher, abgesehen von allen zwischen Dienstherrschaft und Gesinde obwaltenden privatrechtlichen Verhältnissen, die nach den bestehenden angenommenen Gesetzen und Gesinde-Ordnungen zu beurtheilen bleiben, Nachstehendes zur genauesten und strengsten Beachtung verordnet:

Art. 1.

Fremde Dienstboten, worunter Knechte, Mägde, Bediente, Kellner, Lohndiener, Kutscher und solche

*) Abgedruckt in Scotti's Sammlung der Jülich-, Cleve- und Bergischen Verordnungen Theil II. Nr. 2611.

dienstthuende Personen gehören, welche aus andern Gemeinden sich hier vermietthen wollen, haben sich nach ihrer Ankunft und spätestens binnen 24 Stunden auf hiesigem Gesinde-Büreau zu melden, wo sie gegen Hinterlegung ihrer Legitimations-Papiere vorläufig eine Aufenthaltts-Karte erhalten, deren Dauer höchstens auf 8 Tage gestellt wird. Findet der Dienstbote in dieser Zeit keinen Dienst, so wird er entweder in seine Heimath zurückgewiesen, oder nach demjenigen Orte, wo er einen Dienst zu erhalten glaubt.

Art. 2.

Derjenige Dienstbote, er sey einheimisch oder fremd, welcher hier von einer Dienstherrschaft zur andern zieht, hat diese Dienstveränderung spätestens in drey Tagen auf dem Gesinde-Büreau anzuzeigen, und sich zugleich mit den vorgeschriebenen Attesten zu legitimiren.

Art. 3.

Wer sich hier vermietthet, oder seinen Dienst verändert, erhält auf dem Gesinde-Büreau gegen Hinterlegung seiner Legitimations-Papiere, einen mit dieser Verordnung nach Art und Form der frühern Gesinde-Büchelchen vorgedruckten Gesinde-Schein, nachdem er sich über die Dienst-Annahme und Entlassung entweder durch ein glaubhaftes schriftliches Zeugniß der frühern und neuen Dienstherrschaft ausgewiesen hat, oder die Herrschaften hierüber persönlich ihre Erklärungen auf dem Gesinde-Büreau abgegeben haben.

Art. 4.

Die Dienstherrschaft hat sich in diesen schriftlichen Zeugnissen oder mündlichen Erklärungen zugleich über das Verhalten der Dienstboten in Hinsicht auf Treue, Fleiß und Redlichkeit im Dienste und auf sittlichen Lebenswandel der Wahrheit gemäß zu

äußern, und wird derselbe nach Maaßgabe seines Verhaltens, wenn er hier nicht seinen gesetzlichen Wohnort hat, sofort in seine Heimath zurückgewiesen werden; ist er ein Einheimischer, so kann er nach einer bescheinigten übeln Aufführung nur dann wieder in Dienst treten, wenn die neue Dienstherrschaft, von dem bisherigen schlechten Verhalten eines solchen Dienstboten vollkommen unterrichtet, es mit ihm versuchen will. Wenn der Besitzer eines Gesindebuchs einige Zeit hindurch dienstlos ist, und wieder in Dienst tritt, so ist die Ursache, warum er dienstlos gewesen, ebenfalls von der Polizey-Behörde in das Buch zu vermerken; (die schriftlichen Zeugnisse über Entlassung und Aufführung des Dienstboten müssen von der Dienstherrschaft in das im vorgehenden Artikel gedachte Büchelchen eingeschrieben, die mündlichen Zeugnisse aber darin auf dem Gesinde-Büreau von dem Polizey-Beamten eingetragen werden.) *)

Art. 5.

Um das willkürliche unbefugte Austreten der Dienstboten aus dem Dienste möglichst zu verhindern, haben die Dienstherrschaften sich die Gesinde-Scheine gleich einhändigen zu lassen, und solche bis zur been-

*) Diese Bestimmung ist dahin abgeändert, daß die Dienst-Entlassungs-Scheine von der Dienstherrschaft nicht mehr in das Gesindebüchelchen eingeschrieben werden dürfen, sondern auf denjenigen gedruckten, mit einem Stempel von 5 Silbergrößen versehenen Formularen ausgestellt seyn müssen, welche nach der Bekanntmachung der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln vom 13. April 1826 (Amtsblatt S. 219.) bei allen Stempel-Debit-Stellen zu haben sind. Die Dienstherrschaft, welche ein ungestempeltes Zeugnis ausstellt, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe. Den Stempel hat selbstredend der Dienstbote zu bezahlen, welcher bei seiner Entlassung das Zeugnis seiner bisherigen Dienstherrschaft nachzusuchen verpflichtet ist. Auf dem Polizey-Amte wird alsdann der Inhalt der Zeugnisse in das Gesinde-Büchelchen eingetragen. Bekanntmachung des Oberbürgermeisters vom 30. Mai 1826.

digten Dienstzeit aufzubewahren, damit jene nicht mit diesen Scheinen sich auswärts eine Dienstaufnahme zu erschleichen suchen; nur gegen Zurückgabe dieser Scheine und auf die schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse der letzten Dienstherrschaft, über das bisherige Wohlverhalten im Dienste erhält der Dienstbote seine Legitimations-Papiere vom Gesinde-Büreau zurück.

Art. 6.

Auf diesem Büreau sind möglichst genaue Nachrichten sowohl über dienstsuchendes Gesinde, als überhaupt über das Betragen der Dienstboten, zu erfragen. Das unbefugte Dienstmäkeln ist ausdrücklich untersagt, und wird dasselbe im Entdeckungs-falle nach gesetzlicher Vorschrift geahndet werden. Um aber auch den Dienstboten auf Anfrage erledigte Dienststellen gleich anweisen zu können, wird gewärtigt, daß die Dienstherrschaften solche Diensterledigungen dem Gesinde-Büreau anzeigen.

Art. 7.

Sollten indessen Umstände eine im Art. 4. gedachte Zurückweisung, in Beziehung auf die Privat-Sicherheit der hiesigen Dienstherrschaften, unnöthig machen, und ein solcher Dienstbote sich augenblicklich als eine unbescholtene Person ausweisen können, so soll in diesem Falle, statt der Zurückweisung, eine gesetzmäßige Bestrafung in einer Geldbuße eintreten, welche nach Ermessen der Umstände, und für den Wiederholungsfall von 10 Silbergroschen bis 1 Rthlr. 9 Silbergroschen 4 Pf., festgesetzt und durch das Polizeygericht erkannt wird.

Art. 8.

Diese Bestrafung trifft in jedem Falle den einheimischen Dienstboten, welcher die Bestimmungen dieser Verordnung übertritt.

Art. 9.

Der Dienstlohn haftet für Strafe und Kosten.

Art. 10.

Die Dienstherrschaft, welche einen fremden oder einheimischen Dienstboten ohne Gesinde-Schein aufnimmt, so wie jeder Bewohner, welcher dienstloses oder dienstsuchendes Gesinde ohne polizeyliche Aufenthalt-Karte und über die darin bestimmte Zeit beherbergt, verfallen in diejenige Strafe, welche durch die Königliche Regierungs-Verordnung vom 19. Oktober 1817 von 1 Berliner Thaler bis 3 Thaler 28 Silbergroschen 1 Pfening wider diejenigen festgesetzt ist, welche Fremde oder sonst nicht gehörig legitimirte Personen beherbergen, ohne solches der Polizey-Behörde anzuzeigen.

Art. 11.

Die Bestimmungen der Gesinde-Ordnung für die Stadt Düsseldorf vom 15. November 1809 bleiben in Kraft, insoweit solche weder durch die neuern Gesetze, noch durch die gegenwärtige Polizey-Verordnung aufgehoben sind.

Gegenwärtige Verordnung wird nach vorläufig eingeholter höherer Genehmigung, hiemit zu einer jeden Nachricht zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 3. November 1823.

Der Oberbürgermeister,
Molitor.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf den 13. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.